

181.25

Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen (Entschädigungsverordnung)

(Änderung vom 11. Juli 2023)

Die Kirchensynode beschliesst:

Die Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen vom 20. März 2007 wird wie folgt geändert:

Entschädigungen

§ 1. Die Entschädigungen für Sitzungen, Abordnungen, Beauftragungen und Reisekosten betragen, soweit diese Verordnung keine Abweichungen enthält:

a. Sitzungen:

- für eine Ganztagesitzung Fr. 320
- für eine Sitzung bis 6 Stunden Fr. 240
- für eine Sitzung bis 4 Stunden / Halbtagesitzung Fr. 160
- für eine Sitzung bis 2 Stunden Fr. 110

lit. b und c unverändert.

Synodemitglieder

§ 3 a. Die Mitglieder der Kirchensynode erhalten neben den Entschädigungen gemäss § 1 für ihre Arbeit sowie für Bürospesen eine jährliche Pauschale von Fr. 500.

Präsidium

§ 4. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode erhält neben den Entschädigungen gemäss § 1 als jährliche Pauschale:

- für die Arbeit zwischen den Synodeversammlungen Fr. 10 000
- zusätzlich für Bürospesen Fr. 2 000

Vizepräsidium

§ 5. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Kirchensynode erhalten für die Arbeit zwischen den Synodeversammlungen sowie für Bürospesen neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c eine jährliche Pauschale von Fr. 2500.

§ 6. Die Sekretärinnen und Sekretäre der Kirchensynode erhalten neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c: Sekretariat

a. 1. Sekretärin oder 1. Sekretär:

- für eine ganztägige Synodeversammlung einschliesslich Beschlussprotokoll und Bereinigung des Synodeprotokolls Fr. 550
- für eine halbtägige Synodeversammlung einschliesslich Beschlussprotokoll und Bereinigung des Synodeprotokolls Fr. 440

b. 2. Sekretärin oder 2. Sekretär:

Erster Spiegelstrich wird aufgehoben.

- für Arbeiten im Nachgang zu einer Synodeversammlung pro Sitzung (halb- oder ganztägig) Fr. 380
- für Abrechnungen halbjährlich Fr. 550

§§ 7 und 8 werden aufgehoben.

§ 9. ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission werden für die Erfüllung von Aufgaben ausserhalb von Sitzungen auf der Grundlage von § 1 lit. a und c entschädigt, sofern dafür ein Auftrag der Kommission oder des Präsidiums vorliegt. Geschäftsprüfung- und Finanzkommission

² Die Präsidentinnen und Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für Bürospesen eine jährliche Pauschale von Fr. 1300.

§ 10. Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten erhalten für ihre Arbeit sowie für Bürospesen eine jährliche Pauschale von Fr. 2500. Fraktionspräsidium

§ 11. ¹ Die Fraktionen erhalten für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag von Fr. 100. Fraktionsbeiträge

Abs. 2 unverändert.

Im Namen der Kirchensynode

Die Präsidentin: Die 1. Sekretärin:
Simone Schädler Katja Vogel

181.25

Entschädigungsverordnung

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft ([ABl 2023-07-14](#)).